

Satzung

Erste Neufassung der Satzung des Fördervereins
Waldschwimmbad Holzhausen am Hünstein e. V. vom 29.11.2002

§ 1

Name und Sitz

Der am 29.11.2002 gegründete Verein trägt den Namen „Förderverein Waldschwimmbad Holzhausen am Hünstein e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg unter der Register-Nr.: VR 2863 eingetragen.

Sein Sitz ist 35232 Dautphetal OT. Holzhausen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein Waldschwimmbad Holzhausen am Hünstein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt insbesondere die Erhaltung der Sportanlagen des Waldschwimmbades Holzhausen am Hünstein zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der allgemeinen Gesundheitspflege und Pflege der Umwelt und des Landschaftsschutzes.
3. Die Erreichung dieser Ziele soll durch die Instandsetzung, die Betreibung und die Erhaltung des Waldschwimmbades Holzhausen am Hünstein geschehen. Zu diesem Zweck wird der Verein Veranstaltungen und Aktionen durchführen, die auch der Kontaktpflege und Zusammenarbeit der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Dautphetal und umliegender Gemeinden dient.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages, spätestens am ersten Tag des auf die Entscheidung über die Aufnahme folgenden Monats.

4. Beginn der Mitgliedschaft Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

- Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um:
Vorname, Name
Geburtsdatum
Adresse
Telefonnummer
E-Mail Adresse
Bankverbindung
- Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- Die erhobenen Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten.
- Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Name und Telefonnummer von externen Übungsleitern, ehrenamtlichen Helfern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand beendet werden. Mit dem Widerruf erlischt die Mitgliedschaft.
- Der Verein informiert über Print – und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage www.Waldschwimmbad-Holzhausen.de regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Schwimmbadfeste sowie Schwimm- und Aquagymnastik Kurse am schwarzen Brett des Vereins im Waldschwimmbad, in Printmedien, sowie sozialen Netzwerken und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen

- bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
 - b. bei Widerspruch gegen die Einverständniserklärung zum Datenschutz §§ 4.4
 - c. Durch Tod.
 - d. Durch Ausschluss (siehe Absatz 6).
 6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. Die Beiträge bzw. andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mahnung erfolgt.
 - b. Das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet, fortgesetzt in die geschäftlichen Handlungen des Vereins störend eingreift, so dass ein fruchtbares Arbeiten zweifelhaft oder gar unmöglich wird.
 - c. Es entmündigt oder ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder wenn juristischen Personen die Rechtsfähigkeit verloren geht.
 7. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
 8. Wurde ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, kann es auch keine Tagesmitgliedschaft mehr erlangen.
 9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber diesem. Bereits bezahlte Beiträge oder geleistete Spenden werden nicht erstattet.
 10. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt.
 11. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 besteht die Möglichkeit einer Tagesmitgliedschaft. Die Tagesmitgliedschaft entsteht mit dem Erwerb der Eintrittskarte und erlischt mit Ablauf des Tages.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 1 - 8 Anspruch auf Förderung ihrer Belange.

Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt insbesondere

- a. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- b. zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- c. durch Erwerb einer Schwimmkarte; Nutzung der Vereinsanlagen während der festgesetzten Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung.

Alle Ordentlichen Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Für die Wählbarkeit in ein Ehrenamt gilt ebenfalls das Mindestalter von 16 Jahren. Vorstandsmitglieder müssen jedoch volljährig sein.

§ 6 Die Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Ausschüsse

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
 - c. der/die Schriftführer/in
 - d. der/die Stellvertreter/in des/der Schriftführers/in
 - e. der/die Kassierer/in
 - f. der/die Stellvertreter des/der Kassierers/in
 - g. Beisitzer/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, Schriftführer/in, Kassierer/in und ihre Stellvertreter/innen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter immer der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht erfolgt ist.
4. Zur Durchführung der Leistungsaufgaben insbesondere zur Unterstützung der Aufgaben für den technischen Betrieb, für Badeaufsicht, Sport und Pflege der Schwimmbadanlage, für Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit können Ausschüsse gebildet werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes zusammengesetzt.

§8 Geschäftsordnung

1. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein repräsentativ nach innen und außen. Er/sie regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/sie hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er/sie unterzeichnet die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke.
Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
2. Der/die Schriftführer/in verfasst außer dem laufenden Schriftverkehr über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll. Protokolle müssen von ihm/ihr unterzeichnet werden.

3. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Er/sie hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins buchmäßig zu erfassen und in der jeweiligen Jahreshauptversammlung Rechenschaft über den Stand der Kasse zu geben.
Weiter ist er/sie verpflichtet, die mit dem Beitrag im Rückstand befindlichen Mitglieder zu mahnen und bei Erfolglosigkeit dem/der 1. Vorsitzenden Mitteilung zu machen.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nachfolgende Paragraphen nicht etwas anderes bestimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der/die Vorsitzende hat auf allen Versammlungen das Hausrecht; die Mitglieder haben seinen/ihren Anordnungen Folge zu leisten. Jedes Mitglied hat das Recht, sich beliebig oft in einer Diskussion zu äußern, nachdem es sich zuvor zu Wort gemeldet hat.

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich eine Jahreshauptversammlung ab. Sie wird mit einer mindestens einwöchigen Frist in der Dautphetaler Wochenzeitung mit Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.
3. Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. Abstimmungen auf der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden oder gesetzliche Bestimmungen anderes vorschreiben.
Die Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen.
5. Mitgliederversammlungen können Beschlüsse nur zu den Punkten fassen, zu deren Zweck sie ausdrücklich einberufen wurden.

§ 10

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder, sofern deren Amtszeit abgelaufen ist.
2. Die Wahl mindestens zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen haben. Sie sind der Jahreshauptversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
3. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Satzungsänderungen, soweit diese auf der Tagesordnung angekündigt waren.
7. Vorschläge und Anregungen für das kommende Geschäftsjahr.

8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, soweit dies auf der Tagesordnung angekündigt war.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Satzungsänderung kann nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden. Dabei müssen sich mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder für die Änderung aussprechen. Es gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen. Im Übrigen gelten für die Haftung die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit. Es gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3.

§ 14 Steuerrechtliche Bestimmungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dautphetal oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, dass es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 genannten Zwecke im Waldschwimmbad Holzhausen am Hünstein verwendet werden darf.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ersetzt die Satzung des Förderverein Waldschwimmbad Holzhausen am Hünstein e. V. vom 29.11.2002.

Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung im Bürgerhaus Holzhausen am Hünstein am 02.02.2019 in Kraft.

Für die Richtigkeit zeichnen folgende Vorstandsmitglieder des Förderverein Waldschwimm-
bad Holzhausen am Hünstein e. V..

1. Vorsitzender

Handwritten signature in cursive script, appearing to read 'H. B.', positioned above a horizontal line.

Schriftführer

Handwritten signature in cursive script, appearing to read 'D. M.', positioned above a horizontal line.